



ParLetter 1/2015

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

Wie gewohnt schicken wir Ihnen zur aktuellen Session den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht mit unseren neusten Informationen zum Thema Kinderrechte und den asylpolitischen Entwicklungen zu.

Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen

Vor über 25 Jahren wurde durch die UNO der Schutz des Kindes in der Kinderrechtskonvention geregelt und festgehalten. Die Schweiz trat der Konvention 1997 bei, doch auch dies erst nach langen Debatten und Kritik von diversen Seiten. Heute sind viele überzeugt, dass die Kinderrechtskonvention korrekt umgesetzt wird – aber dem ist nicht so. Kinderrechte sind auch heute keine Selbstverständlichkeit, nicht in der Schweiz und besonders nicht im Asylwesen.

Die allseits geforderte Integration kann nicht gelingen, wenn wir den Menschen keine Chance dazu geben und sie ungeachtet ihrer Bemühungen und der verbrachten Lebensjahre in der Schweiz nicht als Teil unserer Gesellschaft und weiterhin als AusländerInnen sehen, nicht als Menschen und schon gar nicht als BürgerInnen der Schweiz. Man kann bei der dritten oder gar vierten Generation von MigrantInnen nicht mehr von AusländerInnen sprechen. Dies ist Gift für unser Zusammenleben, die Integration und die öffentliche Sicherheit.

Die Schweiz ist und bleibt ein Einwanderungsland und genauso wie dies Teil unserer Kultur ist, sind die MigrantInnen ein Teil der Schweiz. Wir sollten endlich emotionale Einschätzungen den Tatsachen anpassen. Die erleichterte Einbürgerung der dritten Generation sollte eine Selbstverständlichkeit sein, genauso wie die vollumfängliche Umsetzung der Kinderrechtskonvention.

Auch Kinder von Asylsuchenden, MigrantInnen und AusländerInnen müssen anerkannt und würdevoll behandelt werden. Zu oft werden asylsuchenden Kindern und Jugendlichen in der Schweiz Rechte verwehrt, der ihnen zustehende Schutz wird nicht gewährleistet. Betreuungs- und Unterbringungsstrukturen sind mangelhaft und oft wird das Wohl der Kinder missachtet. Solidarität bedeutet nicht unseren Ruin. Fremde Gesichter bewirken nicht den Untergang unserer Kultur. Demokratie und Menschenrechte zu fordern reicht nicht mehr aus, sie müssen gefördert werden.

Gleichgültigkeit ist die mildeste Form von Intoleranz

Wie gross die Steine sein können, welche jugendlichen Asylsuchenden von Behörden und der restriktiven Gesetzgebung und Migrationspolitik in den Weg gelegt werden, zeigt der Fall von «Nimal»:

«Nimal», ein Tamile aus Sri Lanka, ersuchte im Januar 2009 in der Schweiz um Asyl. Noch während des Asylverfahrens bekam er im Frühling 2014 eine Zusage für eine Lehrstelle. Die Bewilligung zum Antritt der Lehre wurde vom Migrationsamt des Kantons Graubünden jedoch mit der Begründung verweigert, dass ein Lehrstellenantritt für Personen mit N-Bewilligung nicht möglich sei. Der Rechtsvertreter von «Nimal» stellte daraufhin ein Härtefallgesuch gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG. Trotz Vorliegens der erforderlichen Härtefallkriterien, weigerte sich das kantonale Migrationsamt das Gesuch zu behandeln, solange «Nimal» keine gültigen Reisepapiere vorwies. Im September 2014 wurde das Asylgesuch von «Nimal» schliesslich gutgeheissen und er wurde als Flüchtling anerkannt, jedoch hatte sich der Lehrmeister der Firma inzwischen für einen anderen Lehrling entschieden. Fall 269



ParLetter 1/2015, 10. März 2015

Egal ob wir von Schweizer Kindern oder Kindern aus Eritrea, Afghanistan oder Syrien sprechen, sie alle haben die gleichen Rechte. Dass ihnen diese nicht immer gewährt werden, zeigen die zahlreichen von der SBAA dokumentierten Fälle (www.beobachtungsstelle.ch) und unser aktueller Fachbericht, „Kinder und Jugendliche auf der Flucht“.

Menschenrechte gelten für alle - auch für Asylsuchende und MigrantInnen

Noch im letzten Jahr wurde unter anderem durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter darauf aufmerksam gemacht, dass ein Verstoss gegen die Kinderrechtskonvention vorliegt, wenn durch Ausschaffungen Mütter und Kinder getrennt werden. Diese Rüge betraf in einem Fall den Kanton Bern. Die Kantone handeln sehr unterschiedlich, was zu einer stossenden Ungleichbehandlung von Familien und Kindern führt. Der SBAA liegen zahlreiche Berichte vor, welche verdeutlichen, wie wenig auf das Wohl des Kindes und die Einheit der Familie Rücksicht genommen wird, darunter auch «Susmitas» Fall:

Auf das Asylgesuch von «Susmita» und ihrer kleinen Tochter wird nicht eingetreten, obwohl ihr heutiger Ehemann in der Schweiz lebt, sie eine tatsächlich gelebte Beziehung führen und «Susmita» mit dem zweiten Kind schwanger ist. Die beiden sollen zurück nach Deutschland geschickt werden, obwohl ihnen dort die Rückschiebung nach Sri Lanka droht. In Sri Lanka hat «Susmita» aber keinerlei Verwandte, welche sie unterstützen könnten. Es drohen ihr Verschleppung, Folter oder eine Inhaftierung. Denn bereits «Susmitas» Bruder, welcher bei der LTTE gekämpft hatte, ist verschwunden. Im Falle einer Rückschiebung würde die Tochter von ihrem Vater getrennt werden und «Susmita» von ihrem Ehemann. Weder auf das Kindeswohl noch auf die zu schützende Einheit der Familie wurde Rücksicht genommen. Die Schweiz wäre unter diesen Umständen zu einem Selbsteintritt verpflichtet. Fall 275

Es genügt nicht, dass PolitikerInnen fordern und sich die Behörden bemühen die Kinderrechtskonvention umzusetzen, das Asylverfahren als Ganzes muss gemäss den Bedürfnissen der Schwächsten ausgerichtet sein. Denn eine gesunde Gesellschaft sorgt sich um die Schwächsten und schützt ihre Minderheiten.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Frühlingssession und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nathalie Poehn
Geschäftsleiterin SBAA